

**Kurztitel**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 4/2016

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 24c

**Inkrafttretensdatum**

24.02.2016

**Außerkrafttretensdatum**

22.03.2023

**Abkürzung**

UVP-G 2000

**Index**

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

**Text****Umweltverträglichkeitsgutachten**

**§ 24c.** (1) Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen ist, hat die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen, sofern nicht ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen fest zu halten.

(2) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberücksichtigen.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den gemäß § 9 Abs. 5, § 10 und § 24a vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
  3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 zu machen,
  4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
  5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.
- (4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu machen.
- (5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat eine allgemeinverständliche Zusammenfassung zu enthalten.
- (6) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Zuletzt aktualisiert am**

23.03.2023

**Gesetzesnummer**

10010767

**Dokumentnummer**

NOR40179817